



Checkliste

Empfehlungen zum Umgang im Veterinärbereich

Wie man eine verpflichtende Anordnung erkennt

1. Reine Informationsschreiben von Veterinär-
ämtern sind in der Regel nicht verpflichtend.
Sie weisen aber möglicherweise auf eine
(bereits bestehende gesetzliche) Pflicht hin.
2. Eine besondere behördliche Verpflichtung
erfolgt meist durch einen so genannten Ver-
waltungsakt. Einen solchen erkennt man grund-
sätzlich daran, dass bei diesem Schreiben der
Behörde, etwa vom Landratsamt
 - » das Wort „Bescheid“, „Anordnung“, „Vollzug“
o.ä. darauf steht.
 - » am Anfang des Schreibens in (ggf. kurzen)
Ziffern („I – III“) Bestimmungen gegenüber
dem Tierhalter getroffenen werden.
 - » Verordnungen, Gesetze, Paragraphen (§§)
benannt sind, auf die in einer „Begründung“
oder in den „Gründen“ Bezug genommen
wird.
 - » eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist,
die auf eine einmonatige Klage- oder Wider-
spruchsfrist hinweist.

Achtung:

Auch Schreiben, bei denen die obigen Merkmale fehlen, können ausnahmsweise Verwaltungsakte sein. Die Frage ist immer: Ordnet die Behörde mir gegenüber etwas Konkretes verbindlich an? Ist dies der Fall, ist von einem Verwaltungsakt auszugehen.

Mündliche Anordnungen schriftlich bestätigen lassen

3. Die Behörde kann einen Verwaltungsakt, also eine verbindliche Anordnung auch mündlich erlassen.
Dies ist die Ausnahme. Eine Frist läuft aber erst, nachdem die Behörde die mündliche Anordnung
schriftlich bestätigt hat. **Die mündliche Anordnung muss immer schriftlich bestätigt werden,
wenn der Tierhalter dies unverzüglich verlangt!**

Einmonatige Widerspruchsfrist wahren

4. **Wir empfehlen**, auf den persönlich adressierten Bescheiden **das Eingangsdatum** (großes „E“ mit dem
aktuellen Datum des Erhalts des Briefes) **zu notieren**, v.a. **wegen der Einhaltung der** für gewöhnlich
einmonatigen Klage- oder Widerspruchsfrist, wenn jemand diesen Bescheid anfechten möchte.

Statt eines Bescheides an den einzelnen Tierhalter können bindende **Allgemeinverfügungen z.B. in den
Amtsblättern der Landratsämter** veröffentlicht werden (wie z.B. bei der Blauzungenimpfung, TBC-Unter-
suchung im Landkreis Oberallgäu). Auch hier gilt in der Regel eine einmonatige Frist. Diese beginnt ab der
Veröffentlichung des Amtsblatts. Zur Wahrung der Frist ist es deshalb ratsam, die **Amtsblätter online zu
ordern**, um ständig auf dem aktuellen Stand zu sein.



GESUNDE TIERE, GESUNDES ESSEN

ohne Chemie – ohne Gentechnik – ohne Impfungen

Stand: 2016-08

Bei Untersuchungen und Maßnahmen im Betrieb

- Bei angeordneten Untersuchungen oder Impfungen sollten die **Hygieneregeln** eingehalten (siehe unsere Checkliste „Hygieneregeln bei Stallbesuchen“ unter www.ig-gesunde-tiere.de/files/iggt-checkliste-hygiene-stall_1.pdf) und **Rückstellproben** mit der notwendigen Lagerung gemacht werden.

Die angeordneten **Untersuchungen** sollte man bei Zweifelsfällen mit **Bild/Film und/oder** der Anwesenheit unabhängiger **Zeugen** dokumentieren.

Bei Mitteilung der Untersuchungsergebnisse

- Die Ergebnisse sollten **schriftlich mitgeteilt** werden. Grundsätzlich sollte man **auf** die dazugehörigen **Befunde, Laborunterlagen** bzw. Computerausdrucke, Obduktionsbefunde **bestehen**. Es besteht **rechtlicher Anspruch** darauf. (siehe unten Zusatzinformation)

Falls diese fehlen, sollte man die **Befunde/Laborunterlagen anfordern** bei dem jeweils untersuchenden Labor oder bei der Stelle, die beauftragt oder von der die Untersuchung in Auftrag gegeben wurde.

Werden diese relevanten Daten nicht zur Verfügung gestellt, ist es empfehlenswert, die Befunde nicht anzuerkennen. Zur Information: Im Humanbereich erhält jede Person ihre Befunde bzw. Unterlagen von Untersuchungen mit Laborcomputerausdruck, dem Vermerk der entsprechenden Grenzwerte usw.

Wenn diese nicht herausgegeben werden, kann man bei der zuständigen Stelle **Einsicht in die Unterlagen beantragen**.

Grundsätzlich **empfehlen wir eine juristische Beratung oder Beistandsnahme bei der Anforderung der Unterlagen** bzw. **beim Antrag auf Einsichtnahme**, um rechtlich korrekt vorgehen zu können.

Der Tierhalter hat das **gesetzliche Recht, eine Feststellung des Amtstierarztes** durch ein Gutachten eines approbierten Tierarztes auf seine Kosten **überprüfen zu lassen** (§ 15 TierSG), **wenn er dies dem Veterinäramt sofort mitteilt**.

Zusatzinformation: Juristischer Erfolg von Landwirt Hans Spitzl

Die Rechtsanwälte Schneider&Collegen München konnten den Anspruch des Landwirts und IggT-Mitglieds Hans Spitzl auf Herausgabe von vollständigen Untersuchungsbefunden gegen ein großes bayerisches Untersuchungslabor durchsetzen. Das Labor verweigerte Hans Spitzl nach Durchführung der Untersuchungen auf BHV 1/IBR die Herausgabe der vollständigen und damit für den Tierhalter nachvollziehbaren Untersuchungsbefunde (z.B. mit der Angabe von angenommenen Grenzwerten). Mitgeteilt wurde dem Tierhalter

lediglich (handschriftlich auf dem Auftragsformular vermerkt) das Endergebnis „positiv“ oder „negativ“.

Zur Vermeidung einer Niederlage vor dem Landgericht München II verpflichtete sich das Untersuchungslabor noch in der mündlichen Verhandlung, die geforderten Untersuchungsbefunde herauszugeben.